

REGLEMENT BETREFFEND DIE LÄRM- BEKÄMPFUNG UND DIE VERKEHRSREGELUNG IN DER REGION BLATTEN-BELALP

Der Gemeinderat von Naters

- in Kenntnis der Tatsache, dass der in den letzten Jahren immer intensiver gewordene Baulärm die Ruhe- und Erholungsmöglichkeit in der Region Blatten-Belalp stark beeinträchtigte;
- erwägend die Bestrebungen der öffentlichen und privaten Hand, die Region Blatten-Belalp dem Tourismus vermehrt zu erschliessen;
- erwägend, dass aufgrund des Zustandes der Wege auf Belalp ein starker Fahrverkehr die Sicherheit der Fussgänger und Fahrzeuge gefährdet;
- eingesehen die anlässlich der periodischen Zusammenkunft der touristisch interessierten Kreise von Naters durchgeführte Vernehmlassung;
- gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesundheits- und Strassenverkehrsgesetzgebung;

beschliesst:

I. Einleitungsbestimmungen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement bezweckt, in der Region Blatten-Belalp mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Tourismus die Ruhe zu erhalten und übermässigen Lärm zu bekämpfen sowie den Verkehr im Raume Belalp zu regeln.</p> <p>Dieser Zwecksetzung dienen im übrigen die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Lärmbekämpfung und über den Strassenverkehr, die vorbehalten bleiben.</p>
Allgemeiner Grundsatz	<p>Art. 2</p> <p>Es ist jedermann untersagt, durch sein Verhalten oder durch irgendwelche Mittel übermässigen oder vermeidbaren Lärm zu bewirken.</p> <p>Insbesondere ist bei der Ausführung von Bauarbeiten und Baumaterialtransporten auf die im Interesse des Tourismus gebotene Ruhe grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3</p> <p>Die Reglementsbestimmungen über die Lärmbekämpfung finden Anwendung:</p> <p>a) in zeitlicher Hinsicht während der Wintersaison vom 15. Dezember bis 15. März sowie je eine Woche vor und nach Ostern und während der Sommersaison vom 1. Juli bis zum 31. August;</p> <p>b) in örtlicher Hinsicht in der Region Blatten-</p>

Belalp, d.h. in den eingezonten Gebieten ab und oberhalb dem Weiler Geimen, dieser eingeschlossen.

Die Reglementsbestimmungen über die Verkehrsregelung sind anwendbar für den Motorfahrzeugverkehr im Raume Belalp.

- Ruhezeiten**
- Art. 4**
Als Ruhezeiten werden festgelegt:
- a) für die Mittagsruhe die Stunden zwischen 12.00 und 13.00 Uhr;
 - b) für die Abendruhe die Stunden zwischen 18.00 und 22.00 Uhr;
 - c) für die Nachtruhe die Stunden zwischen 22.00 und 08.00 Uhr.

II. Baulärm

- Vermeidbarer Lärm**
- Art. 5**
Alle Baumaschinen und Transportfahrzeuge sind so zu unterhalten, zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm verhütet wird.

- Verbotene Bauarbeiten**
- Art. 6**
Im Rahmen des in Art. 3 umschriebenen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereiches sind untersagt:
- a) Arbeiten unter Einsatz besonders lärmiger Baumaschinen und Baggern, Trax, Bulldozern sowie ähnlicher Aushub- und Erdbewegungsmaschinen;
-

b) Arbeiten unter Verwendung nicht schallgedämpfter Pressluftgeräte, Bohr- und Abbauhämmer sowie ähnlicher Geräte;

c) Ramm- und Sprengarbeiten.

Erlaubte Bauarbeiten

Art. 7

Arbeiten unter Verwendung anderweitiger Baumaschinen wie Betonmischer, Vibratoren, Baukrane, Aufzüge, Pumpen, Bauwinden, usw. sind erlaubt unter folgenden Voraussetzungen:

a) die verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich, elektrisch anzutreiben oder mit schallgedämpften Vorrichtungen zu versehen;

b) die Arbeiten dürfen nicht während den Ruhezeiten verrichtet werden.

Bau- und Heli-transporte

Art. 8

Der Transport von Aushub- und Baumaterial mit Lastwagen und anderen besonders lärmigen Fahrzeugen ist im eingezonten Gebiet während den Ruhezeiten untersagt.

In Bezug auf die Kantonsstrasse bleiben die kantonalen Bestimmungen über den Stassenverkehr vorbehalten.

Heliflüge sind nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gestattet:

a) Vom 1. Juli bis zum 31. August dürfen auf Gebiet der Gemeinde Naters grundsätzlich keine Helitransporte durchgeführt werden, mit Ausnahme dreier Tage, welche von der

Gemeinde publiziert werden. In den anderen Monaten darf an drei Tagen pro Woche, und zwar am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag geflogen werden.

Ausserhalb des zeitlichen Geltungsbereiches dieses Reglementes werden am letzten Samstag des Monats zu Gunsten des Mittwochs der laufenden Woche Helitransporte bewilligt.

Grundsätzlich darf nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geflogen werden.

- b) In Anwendung des Artikels 10 dieses Reglementes kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
- c) Das Siedlungsgebiet darf nicht überflogen werden.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Gebirgszone ab 1100 Meter über Meer.
- e) Alle Ab- und Landeflüge auf Gebiet der Gemeinde Naters (Naters Grund und Berg) müssen vorgängig von der Gemeinde bewilligt werden, und zwar von der Gemeindepolizei. Die Flugbewilligung muss von der Bauherrschaft eingeholt werden. Die Gemeindepolizei wird die bewilligten Flüge den Heliunternehmen bestätigen.

Die Flugbewilligung wird in Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Aspekte und entsprechend den Weisungen des Gemeinderates erteilt.

- f) Diesen Reglementsbestimmungen vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung.

Die Gemeindepolizei wird mit dem Vollzug dieser Vorschriften beauftragt.

Art. 9

Einstellung von Bauarbeiten

Das Bau- und das Polizeiamt sind befugt, Baumaschinen, die einen unzulässigen Lärm verursachen, sofort stillzulegen und nicht bewilligte Ramm- oder Sprengarbeiten sofort einzustellen.

Vor Wintereinbruch, jedoch spätestens bis zum 1. Dezember sind

- a) die Baumaschinen, wie Bagger, Trax, Kran usw.
- b) die Baucontainer und die Baustelleninstallationen vom Baugelände zu entfernen.

Art. 10

Ausnahmen

In dringenden Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen so zum Beispiel:

- Für Arbeiten, die ein allgemeines Interesse berühren;
- für Arbeiten ausserhalb der eigentlichen Feriensiedlungen;
- in offensichtlichen Notfällen (Naturschäden, unaufschiebbare Reparaturen usw.)

Zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes ist keine Bewilligung einzuholen.

Art. 11

Verantwortlichkeit Unabhängig von dem in Art. 3 des Reglementes umschriebenen Geltungsbereich haftet der Verursacher (Bauherr, Unternehmer usw.) der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge am Gemeingut verursacht werden.

Im übrigen ist der Bauherr verantwortlich, in bezug auf die baulich bedingte Verschmutzung öffentlicher Strassen und Wege die erforderliche Reinigung regelmässig und auf eigene Kosten zu besorgen oder besorgen zu lassen.

III. Übrige Lärmquellen

Baumsägen und Rasenmäher **Art. 12** Baumsägen und Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren sind wenn immer möglich mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

Während den Ruhezeiten dürfen Arbeiten mit motorisch betriebenen Baumsägen und Rasenmähern nicht verrichtet werden.

Tiere **Art. 13** Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.

Errichtung und Betrieb eines Hundezwingers bedürfen der bau- und polizeiamtlichen Bewilligung.

Öffentliche Gast- und Beherbergungs- **Art. 14** Die Inhaber öffentlicher Gast- und Beherbergungsstätten haben dafür zu sorgen, dass die

stätten Gäste nicht durch Musik und übermässigen Lärm belästigt werden.

Sie haben überdies dafür zu sorgen, dass die Führung des Betriebes die Nachbarn nicht erheblich stört.

Insbesondere sind, wenn Drittpersonen gestört werden, die Fenster und Türen der öffentlichen Gast- und Beherbergungsstätten während der Nachtruhezeit zu schliessen.

In Gartenwirtschaften und ähnlichen Anlagen im Freien ist die Darbietung von Musik während den Ruhezeiten verboten, sofern die Nachbarschaft gestört wird.

Art. 15

Sport- und Vergnügungsanlagen Im Freien betriebene Sport- und Vergnügungsanlagen sind baulich und betrieblich so einzurichten, dass Drittpersonen möglichst wenig gestört werden.

In diesen Anlagen ist der Betrieb während der Nachtruhezeit einzustellen, es sei denn, die Störung von Drittpersonen sei ausgeschlossen.

Art. 16

Sonstige Lärmquellen Lautsprecher und entsprechende Geräte zur Verstärkung des Tones dürfen im Freien nur mit polizeiamtlicher, zeitlich beschränkter Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

Die Vorführung grösserer Feuerwerke, das Abfeuern von Böllern, Mörsern und dergleichen bedarf ebenfalls der polizeiamtlichen Bewilligung.

Art. 17

Ausnahmen Bei öffentlichen Veranstaltungen und besonderen

Anlässen kann der Gemeinderat Ausnahmen zu den in diesem Abschnitt festgelegten Lärmbekämpfungsbestimmungen verfügen.

IV. Verkehrsbeschränkung auf Belalp

Art. 18

Grundsatz

Der Gemeinderat erteilt auf Gebiet der Belalp in beschränktem Masse Transportkonzessionen für:

- öffentliche Personentransporte
- Material- und Gepäcktransporte
- Bautransporte
- Kehrrichtabfuhr

Der Motorfahrzeugverkehr auf den öffentlichen Strassen und Wegen im Raume Belalp ist nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

Art. 19

Transportarten

Personentransporte sind nur aufgrund einer Sonderbewilligung des Gemeinderates in Übereinstimmung mit Art. 20 dieses Reglementes gestattet. Eine derartige Sonderbewilligung wird in der Regel an Gewerbebetriebe erteilt. Die Sonderbewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Der Landwirtschaft dienende Transporte sind mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen grundsätzlich gestattet und bewilligungsfrei. Diese Fahrzeuge dürfen allerdings in ihrer äusseren Erscheinungsform dem Personenwagen und Personen-

geländewagen nicht ähnlich sehen.

Für öffentliche Transporte, Versorgungs- und Entsorgungstransporte, Gepäcktransporte und Materialtransporte mit Motorfahrzeugen wird von der Gemeinde eine Konzession ausgeschrieben.

**Motorfahrzeug-
typen und Pfer-
defuhrwerke**

Art. 20

Sonderbewilligungen für Transporte werden nur für folgende Motorfahrzeuge erteilt:

- Motoreinachser, Zweiachser und Motorkarren;
- Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb;
- Schnee-Raupenfahrzeuge;
- Motorschlitten, sofern technisch möglich mit elektrischem Batterieantrieb;
- Pferdefuhrwerke (Kutschen).

Untersagt ist in jedem Falle der Gebrauch von Motorfahrrädern, Motorrädern und Personenwagen.

Ausnahmen

Art. 21

Der Gemeinderat kann unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen Ausnahmen gestatten, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

V. Schlussbestimmungen

Ausführung

Art. 22

Der Gemeinderat sowie das Bau- und Polizeiamt wachen über die Anwendung und Ausführung der Bestimmungen dieses Reglementes.

Sie sind berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen.

- Art. 23**
- Übertretungen** Übertretungen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen werden vom Gemeinderat mit Busse von Fr. 100,-- bis Fr. 5.000,-- bestraft und sind, bei Wiederhandlungen gegen Anordnungen zur Einstellung von Bauarbeiten, durch Zwangsvollstreckung zu verhindern.
- Für die Einhaltung der Bestimmungen zur Vermeidung des Baulärms ist in erster Linie der Unternehmer verantwortlich. Neben ihm können auch der vom Bauherrn eingesetzte örtliche Bauführer und der Bauherr selbst zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere wenn sie dem Unternehmer reglementswidrige Weisungen erteilen.
- Art. 24**
- Beschwerden** Gegen alle Verfügungen des Bau- oder Polizeiamtes steht der Beschwerdeweg an den Gemeinderat und gegen alle Verfügungen des Gemeinderates der Beschwerdeweg an den Staatsrat des Kantons Wallis offen.
- Im übrigen ist das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.
- Art. 25**
- Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung von Naters und Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis sofort in Kraft
-

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 9. Oktober 1978;
- genehmigt in der Urversammlung am 3. Dezember 1978;
- homologiert durch den Staatsrat am 4. Juli 1979;
- in Kraft getreten am 4. Juli 1979.

Revision

- genehmigt in der Urversammlung am 6. Juni 1982;
- homologiert durch den Staatsrat am 29. Juni 1982.

Änderungen Art. 4, 8, 10, 18, 19, 20 und 23

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 1998;
- genehmigt in der Urversammlung am 18. November 1998;
- homologiert durch den Staatsrat am 25. Februar 1999;
- in Kraft getreten am 25. Februar 1999.

Änderungen Art. 8, 9, 10

- genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 20. März 2007;
- genehmigt in der Urversammlung am 23. Mai 2007;
- homologiert durch den Staatsrat am 20. Juni 2007;
- in Kraft getreten am 20. Juni 2007.

Naters, 20. Juni 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
I.	Einleitungsbestimmungen	
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Allgemeiner Grundsatz	2
Art. 3	Geltungsbereich	2/3
Art. 4	Ruhezeiten	3
II.	Baulärm	
Art. 5	Vermeidbarer Lärm	3
Art. 6	Verbotene Bauarbeiten	3/4
Art. 7	Erlaubte Bauarbeiten	4
Art. 8	Bau- und Helitransporte	4/5/6
Art. 9	Einstellung von Bauarbeiten	6
Art. 10	Ausnahmen	6
Art. 11	Verantwortlichkeit	6/7
III.	Übrige Lärmquellen	
Art. 12	Baumsägen und Rasenmäher	7
Art. 13	Tiere	7
Art. 14	Öffentliche Gast- und Beherbergungsstätten	7/8
Art. 15	Sport- und Vergnügungsanlagen	8
Art. 16	Sonstige Lärmquellen	8
Art. 17	Ausnahmen	9
IV.	Verkehrsbeschränkung auf Belalp	
Art. 18	Grundsatz	9
Art. 19	Transportarten	9/10
Art. 20	Motorfahrzeugtypen und Pferdefuhrwerke	10
Art. 21	Ausnahmen	10
V.	Schlussbestimmungen	

Art. 22	Ausführung	11
Art. 23	Übertretungen	11
Art. 24	Beschwerden	11/12
Art. 25	Inkrafttreten	12